

Merkblatt

zu den Gesamtverträgen des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der Verwertungsgesellschaft VG MUSIKEDITION¹ über die Vervielfältigung von Noten und Liedheften

(ABl. 1999, S. 105 mit späteren Korrekturen und Ergänzungen)

A. Vorbemerkung

- I. Noten und Texte dürfen vervielfältigt (z. B. kopiert) werden, wenn sie nicht dem Urheberrecht unterliegen.

- II. Das Vervielfältigen von urheberrechtlich geschützten Werken ist dagegen in der Regel nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig, (§ 53 Absatz 4 UrhG)².

- III. Urheberrechtlich geschützt sind grundsätzlich alle Werke der Musik.³
 1. Die Schutzdauer beträgt 70 Jahre, beginnend mit dem Tod des Komponisten bzw. Textdichters. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Vervielfältigung ohne Entgelt möglich.
 2. Die 70-Jahres-Frist gilt auch für nachgelassene Werke. Werden sie jedoch nach dem 70. Todestag des Urhebers veröffentlicht, so erlischt das Urheberrecht erst 25 Jahre nach der Veröffentlichung.⁴
 3. Bearbeitungen, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden wie selbständige Werke geschützt. Ausgenommen sind unwesentliche Bearbeitungen (§ 3 UrhG).

- IV. Um den betroffenen kirchlichen Stellen, Diözesen, Kirchengemeinden, Orden und den sonstigen kirchlichen Einrichtungen, Werken und Verbänden usw. das zeitaufwendige Einholen der Einwilligungen sowie die ebenfalls zeitraubende Rechnungslegung und die Bezahlung der Einzelvergütungen zu ersparen, hat der VDD mit der VG MUSIKEDITION (www.vg-musikedition.de) Gesamtverträge abgeschlossen⁵.

Nachfolgend wird insbesondere der Anwendungsbereich des Vertrages vom 13.11./11.12.1998 über das Vervielfältigen von Liedern (Texten und Noten) erläutert⁶.

¹ Grundlage sind die Gesamtverträge zwischen der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION und dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) vom 13.11./11.12.1998 über das Vervielfältigen von Liedern (Texte und Noten) und vom 28.4.1976 (Nutzung wissenschaftlicher Ausgaben und nachgelassener Werke)

² § 53 Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes (im folgenden UrhG abgekürzt)

³ vgl. insbesondere Allgemeines Merkblatt zum Urheberrecht

⁴ § 71 Absätze 1 und 3 UrhG

⁵ Diese Gesamtverträge sind den (Erz-)Diözesen und den Ordensoberenvereinigungen übersandt worden und zum Teil in den Amtsblättern der (Erz-)Diözesen veröffentlicht.

⁶ Der Vertrag vom 28.4.1976 bezieht sich auf das Spezialgebiet wissenschaftlicher Ausgaben bzw. Herausgabe nachgelassener Werke urheberrechtlich freier Werke gemäß §§ 70, 71 UrhG, die jeweils einen verkürzten Schutz von 25 Jahren genießen. Der Katholischen Kirche in Deutschland wird das Aufführungsrecht für Gottesdienste, Gemeindeabende und Konzertveranstaltungen der Kirchengemeinden eingeräumt. Gleichzeitig wird durch die Vereinbarung das Recht zur mechanischen Vervielfältigung, d. h. die Herstellung sowohl von Tonträgern als auch von Bildtonträgern ausschließlich zur Verwendung im Rahmen der kirchlichen Arbeit eingeräumt.

B. Die Regelungen im Einzelnen

I. Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte

1. Der **Vertrag über das Vervielfältigen von Liedern** bezieht sich auf urheberrechtlich geschützte Gemeindegesänge und Lieder (Texte und Noten) und räumt hierfür das Vervielfältigungs- und Nutzungsrecht, allerdings nur in relativ engen Grenzen, wie folgt ein:

„Die Verwertungsgesellschaft räumt ... das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.“

2. Zu Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art gehören neben der Feier der Sakramente, Wortgottesdienste sowie Andachten, Taufen, Trauungen, Beerdigungen, Prozessionen u. ä. Diese können auch außerhalb kirchlicher Räume stattfinden.
3. Wesentlich ist, dass jeweils nur „einzelne Liedtexte“ vervielfältigt werden dürfen. Die Herstellung von Liedheften und dergleichen ist also von dem Gesamtvertrag nicht abgedeckt.
Andererseits ist es durchaus zulässig, mehrere geschützte Gesänge bzw. Lieder auf ein und demselben Blatt oder auf einigen Blättern zu fotokopieren oder sonst zu vervielfältigen oder auch innerhalb von Programmen wiederzugeben. Es ist also nicht erforderlich, für jedes geschützte Lied eine gesonderte einzelne Kopie herzustellen. Es ist auch zulässig, die Kopien gesammelt aufzuheben und wiederzuverwenden.
4. Gestattet sind nur Vervielfältigungen für den Gemeindegesang, wobei es sich insbesondere um Kopien von einstimmigen Gesängen bzw. Liedern handeln kann oder auch um Kopien von mehrstimmigen Liedern, wie sie sich im Gotteslob oder in sonstigen Liedheften oder Liedersammlungen finden.
Was nicht zum Gemeindegesang gehört, wird nicht durch den Vertrag abgegolten. Das gilt insbesondere auch für Kopien von Notenmaterial für instrumentale Vor- und Nachspiele und für die Notensätze für Kirchenchöre oder auch für Solo-Gesang sowie für Kopien aus den Begleitbüchern zum Gottesdienst (z.B. Orgelbuch zum Gotteslob).
5. Für die Organisten und für Instrumentalgruppen wurde, um ihnen das Musizieren zu erleichtern, eine Ausnahme vereinbart, wonach von ihrem Notenmaterial Wendestellen vervielfältigt werden dürfen.

II. Zulässige Verfahren der Vervielfältigung

1. Den aus dem Vertrag Berechtigten wird das Recht eingeräumt, Vervielfältigungsstücke herzustellen. Auf das Herstellungsverfahren, d. h. die Art und Weise der Herstellung (technische Mittel, Material) kommt es nicht an.

Erlaubt sind insbesondere alle druck- und fotomechanischen Verfahren wie z. B. Fotokopieren. Aber auch die Erstellung einer Datei und deren Nutzung mittels elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig, soweit dies nicht zum Zwecke einer vorübergehenden Sichtbarmachung von Liedern bei Veranstaltungen erfolgt.

2. Ausdrücklich **ausgeschlossen** ist die Herstellung von Vervielfältigungsstücken zum Zwecke der **Sichtbarmachung von Liedern mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (Folien etc.)** und deren Verwendung.

III. Grenzen des Gebrauchs der Vervielfältigungen und Fotokopien

1. Die vertragsgemäß angefertigten Fotokopien dürfen nicht etwa für alle kirchlichen Zwecke schlechthin hergestellt und/oder verwendet werden, sondern nur für den kirchlichen Gebrauch im Gottesdienst etc. (s. o. I. 2.).
2. Ansonsten dürfen Fotokopien insbesondere für öffentliche Wiedergaben nicht verwendet werden. Eine Ausnahme gilt insoweit lediglich für die schon genannten Wendestellen.
3. Wer Fotokopien oder Vervielfältigungen machen oder machen lassen möchte, die von dem Gesamtvertrag *nicht* abgedeckt sind, muss dazu grundsätzlich die (vorherige) Einwilligung des jeweiligen Berechtigten, im Regelfall des jeweiligen Verlages, einholen und das branchenübliche Entgelt bezahlen.

Die Berechtigten haben ihre Ansprüche betreffend das Vervielfältigen von Noten heute schon weitgehend an die VG MUSIKEDITION abgetreten. Die VG MUSIKEDITION erteilt dementsprechend die beantragte Einwilligung.

4. Eine wichtige Sonderregelung: **Großveranstaltungen mit mehr als 10.000 Vervielfältigungen je Vorlage/Lied fallen nicht unter den Gesamtvertrag.** Für diese Veranstaltungen müssen bei den Berechtigten, die regelmäßig von der VG MUSIKEDITION Kassel vertreten werden, gesonderte Einwilligungen eingeholt werden.
5. Lediglich bei der Herstellung von **Sammelwerken für den kirchlichen Gebrauch ist die Aufnahme auch ohne Einwilligung zulässig**, muss aber ebenfalls branchenüblich vergütet werden. Aber auch in diesen Fällen empfiehlt sich dringend eine vorherige Anfrage bezüglich der Gegenleistung, die die Berechtigten fordern (vgl. § 46 UrhG), um abwägen zu können, ob die Aufnahme des Werks in die Sammlung in Anbetracht des geforderten Entgelts vertretbar ist. Die Zweckbestimmung „nur zum kirchlichen Gebrauch“ ist möglichst deutlich auf dem Sammelwerk anzubringen.

IV. Berechtigte für das Fotokopieren und die Verwendung von Fotokopien

1. Berechtigt nach dem Gesamtvertrag sind der Verband der Diözesen Deutschlands, die (Erz-)Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre diözesanen und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihre Pfarreien, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, Orden sowie kirchliche Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen (z. B. auch Akademien).
In den Gesamtvertrag einbezogen sind alle diejenigen Einrichtungen, Werke usw., die dem verfassten Bereich der Katholischen Kirche zugehörig angesehen werden. Dies

trifft für Einrichtungen zu, die der Kirche so zugeordnet sind, dass sie teilhaben an der Verwirklichung des Auftrags der Kirche im Geist katholischer Religiosität, im Einklang mit dem Bekenntnis und in Verbindung mit den Amtsträgern der katholischen Kirche. Anhaltspunkte hierfür sind z. B. eine kirchliche Finanzierung bzw. Bezuschussung, eine Mitwirkung der zuständigen kirchlichen Autorität in der Einrichtung oder eine kirchliche Aufsicht.

Eine Zuordnung zur Kirche ist ohne weiteres gegeben, wenn Einrichtungen in kirchlichen Verzeichnissen bzw. Schematismen wie etwa dem „Adressbuch für das katholische Deutschland“ aufgeführt sind. Auch rechtlich selbständige Einrichtungen (eingetragene Vereine) gehören in diesem Sinne zur verfassten Kirche.

2. Eine Weitergabe von Fotokopien an Dritte (nicht aus dem Vertrag Berechtigte) ist nicht erlaubt.

V. Repräsentative Erhebung / Mitteilungspflicht

1. Um den Umfang des Fotokopierens zu ermitteln und eine gerechte Verteilung der Vergütung an die Berechtigten (Autoren, Verlage) vornehmen zu können, andererseits, um die Gesamtheit der Nutznießer des Vertrages soweit wie möglich von urheberrechtlich begründeten Auskunftspflichten zu entlasten, werden bei allen durch diesen Vertrag Berechtigten von Zeit zu Zeit repräsentative Erhebungen über die Nutzung der eingeräumten Rechte durchgeführt.
2. Vervielfältigungsstücke von mehr als 1.000 Exemplaren sind der VG MUSIKEDITION mit Übersendung eines Belegexemplares und Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag zu melden.

VI. Ansprüche von Dritten

Sofern Autoren, Verlage oder sonstige Personen sich an aus diesem Vertrag Berechtigte (Kirchengemeinden, Kirchenmusiker usw.) wenden, um in Fällen, die durch den Gesamtvertrag abgedeckt sind, Vergütungen zu fordern, sind diese an die VG MUSIKEDITION zu verweisen.

Die VG MUSIKEDITION hat sich in dem Gesamtvertrag verpflichtet, die Kirche von Ansprüchen Dritter freizustellen.

VII. Meinungsverschiedenheiten

Hierzu ist im Gesamtvertrag folgendes festgelegt: „Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG MUSIKEDITION zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige (Erz-)Diözese benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der zuständigen (Erz-)Diözese nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung“.

In Zweifelsfällen können Sie sich an die Geschäftsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn wenden.

C. Ergänzende Bemerkungen

In jedem Einzelfall sollte geprüft werden, ob Fotokopien die günstigste Alternative sind. Folgende Gründe sind in diesem Zusammenhang aufzuführen:

- Preisgünstige (Sammel-)Angebote von Verlagen sind unter Umständen billiger als die Anfertigung von Einzelkopien.
- Die Verwaltung (Notenschrank etc.) der Einzelkopien ist aufwendiger. Die Praktikabilität beim Einsatz in Gottesdiensten ist unter Umständen schlechter als bei regulär gekauften Noten.